


<b>Technische Mitteilung</b>	<b>00 / 009</b>	<b>Feb. 2009</b>	 <p><b>Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e.V.</b></p>
Allgemeines			
<b>Fertighäuser</b> Merkpunkte zur Aufstellung und Prüfung der Standsicherheitsnachweise von Fertighäusern			

Baden-Württemberg

- a) Der statische Nachweis (Berechnung und Zeichnungen) muss nach den geltenden Bestimmungen "übersichtlich und leicht prüfbar" sein. Die leichte Prüfbarkeit muss auch für die Prüfungen und Kontrollen am Bau gewährleistet sein, das bedeutet z.B. für die Kontrollen am Bau, dass einfache und übersichtliche Unterlagen zur Verfügung stehen müssen. Diese Unterlagen sind zugleich auch eine Dokumentation, die Baubehörde und Bauherr gleichermaßen benötigen.
- b) Ohne zeichnerische Festlegung der in der Berechnung untersuchten Konstruktionsteile ist der statische Nachweis unzureichend (§ 5 der Bauvorlagenverordnung). Konstruktionsskizzen zwischen dem Text der Berechnung sind als Texterläuterung sehr zu begrüßen, können aber die vorgeschriebenen Planunterlagen nicht ersetzen. Es kann erforderlich sein, dass im Interesse übersichtlicher und zusammenhängender Darstellung Zeichenformate größer DIN A 4 verwendet werden müssen.  
  
Die Pläne müssen mit Plannummern versehen sein. Bei Planänderungen müssen die Plannummern durch Index ergänzt oder es muss anderweitig ein Änderungsvermerk eingetragen werden. In Berechnungen und Zeichnungen muss die Bezeichnung des Bauvorhabens festgelegt sein (Name, Ort).
- c) Für die Konstruktionsteile sind Positionsbezeichnungen festzulegen, die in Berechnung und Zeichnungen wiederkehren (§ 5 der Bauvorlagenverordnung). Positionspläne - oder Schalpläne mit Positionsangaben - sind unerlässlich.
- d) Bei leichten Konstruktionen (z.B. Holzhäusern in Tafelbauart) ist die Längs- und Queraussteifung der Gebäude mit besonderer Aufmerksamkeit zu untersuchen.  
Besonders wichtig:  
Windrispen, deren Anordnung, Querschnitt, Befestigung an jedem Kreuzungspunkt und an den Endpunkten.  
Deckenscheiben, die in Übersicht und Detail so darzustellen sind (Nagelung, versetzte Stöße, usw.), dass die Scheibenwirkung beurteilt werden kann, wobei auch festzulegen ist, wie der Anschluss an die Wände erfolgt.  
Aussteifende Wandscheiben und ihre Anschlüsse, sie müssen oft rechnerisch nachgewiesen werden, eventuelle erforderliche Nagelung ist zeichnerisch ebenso festzulegen wie die Abmessungen der anderen Konstruktionsteile der Wandscheiben.
- e) Leichte Wandkonstruktionen müssen in den Fundamenten oder der UG- Decke ausreichend verankert werden. Die Verankerungen sind in Detail und Übersicht exakt vermaßt festzulegen (Verankerungsplan).
- f) Sind in einem statischen Nachweis verschiedene Ausführungsvarianten untersucht, dann sind alle ungültigen Fälle durchzustreichen, bzw. die gültigen eindeutig hervorzuheben; dies gilt für Berechnungen und Zeichnungen.
- g) Bei elektronischen Berechnungen sind die Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen elektronischer Standsicherheitsberechnungen zu beachten.
- h) Oft sind am Standsicherheitsnachweis eines Fertighauses verschiedene Aufsteller beteiligt. In diesem Fall ist der Planverfasser für die Koordinierung verantwortlich (§ 90, Abs. 4 und § 79, Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg bzw. TM 00/005).

**Fertighäuser**

Merkpunkte zur Aufstellung und Prüfung der Standsicherheitsnachweise von Fertighäusern

Hessen

Es hat sich eingebürgert, dass vornehmlich Fertighaushersteller für den Standsicherheitsnachweis Typenblätter verwenden; wegen der normalerweise vorherrschenden Typenvielfalt werden für einen Standsicherheitsnachweis die Typenblätter des gesamten Programms zusammengestellt, so dass dem Prüferingenieur die Last der Trennung von richtigen und unwichtigen Nachweisen zufällt.

Diese Arbeit ist weder durch die Bauvorlagen- noch Bauprüfverordnung gedeckt und nicht zumutbar.

Der Bauherr oder der Hersteller ist verpflichtet, prüffähige Unterlagen, die eindeutig zugeordnet werden können, einzureichen. Ist dies nicht der Fall, ist der Prüferingenieur berechtigt, eine neue, ordnungsgemäß zusammengestellte statische Berechnung zu verlangen.